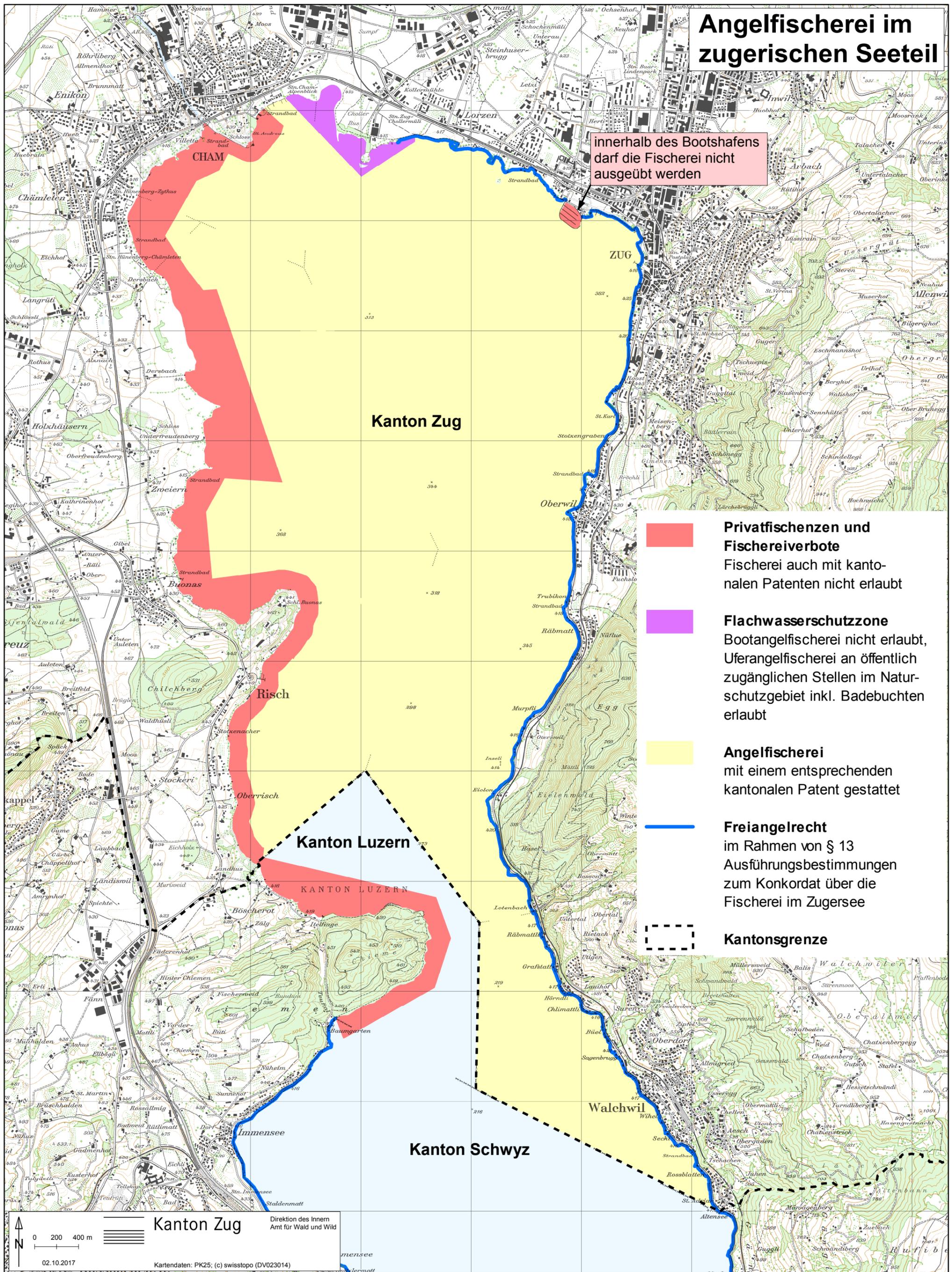


Angelfischerei im zugerischen Seeteil

innerhalb des Bootshafens darf die Fischerei nicht ausgeübt werden



Kanton Zug

Kanton Luzern

Kanton Schwyz

- Privatfischenzen und Fischereiverbote**
Fischerei auch mit kantonalen Patenten nicht erlaubt
- Flachwasserschutzzone**
Bootangelfischerei nicht erlaubt, Uferangelfischerei an öffentlich zugänglichen Stellen im Naturschutzgebiet inkl. Badebuchten erlaubt
- Angelfischerei**
mit einem entsprechenden kantonalen Patent gestattet
- Freiangelrecht**
im Rahmen von § 13 Ausführungsbestimmungen zum Konkordat über die Fischerei im Zugersee
- Kantonsgrenze**

Die Konkordatskommission,

gestützt auf § 20 des Konkordates über die Fischerei im Zugersee vom 1. April 1970¹⁾,
erlässt folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Ausübung der Fischerei im Zugersee hat nach diesen Ausführungsbestimmungen und den besonderen Erlassen der Konkordatskommission zu erfolgen. Dies gilt auch für die auf dem Zugersee liegenden Privatfischereizonen.

§ 2 Fischereiberechtigung

¹ Die Berechtigung zum Fischfang im Zugersee wird unter Vorbehalt der Freiangelfischerei durch ein Patent erworben. Dieses gilt für das im Patent bezeichnete Gebiet und ist auf der Person zu tragen.

² Die Konkordatskommission kann die Zahl der Netzfischerinnen und Netzfischer im Interesse eines nachhaltigen Fischereiertrages und zwecks Verbesserung der wirtschaftlichen Existenz der Berufsfischerbetriebe beschränken. Sie erlässt Zulassungs- und Vergabekriterien für die Berufsfischerei, insbesondere über Ausbildung, Alter, Erfahrung und Wohnort.

§ 3 Fischfangstatistik

¹ Die Fangergebnisse sind nach Art, Anzahl und Gewicht in die Fangstatistik einzutragen.

² Die Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben die Fänge täglich einzutragen. Die Fangstatistik ist am Ende eines jeden Monats innert 14 Tagen der Geschäftsstelle des Konkordates einzureichen.

³ Für die Angelfischerinnen und Angelfischer gelten die mit der Patentausgabe bekannt gegebenen Regelungen.

§ 4 Befugnisse der Aufsichtsorgane

¹ Die Aufsichtsorgane sind befugt, zum Zwecke der Kontrolle Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge der Fischerinnen und Fischer zu überprüfen.

² Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge sind einzuziehen.

2. Fangausübung

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Örtliche Fangeinschränkungen

¹ Vor öffentlichen Badeanlagen und je 50 m seitlich davon, im Abstand von 100 m vom Ufer aus gemessen, ist die Fangausübung während des Badebetriebes verboten. Ist die mit Bojen markierte Sperrfläche kleiner, gilt das Fangverbot nur für diese kleinere Fläche.

² Geschlossene Uferpflanzenbestände dürfen nur für das Setzen von Bären, das Erstellen von Fachanlagen sowie für Besatzmassnahmen betreten und befahren werden. Dabei ist die Vegetation bestmöglichst zu schonen.

§ 6 Zeitliche Fangeinschränkungen

¹ Die Ausübung des Fisch- und Krebsfanges ist verboten:

a) vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 23.00 bis 03.00 Uhr;

b) vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 bis 05.00 Uhr.

² Vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen mit Ausnahme der Trappnetze keine Netze gesetzt werden:

a) von Samstag 12.00 bis Sonntag 15.00 Uhr;

b) an den staatlich anerkannten Feiertagen von 09.00 bis 15.00 Uhr.

³ An Sonntagen dürfen nur Trappnetze und Bären gehoben werden.

⁴ Die Fischerei ist verboten, wenn die Licht- und Sichtverhältnisse nicht ausreichen, um die verwendeten Gerätschaften zu überwachen.

2.2. Schonbestimmungen

§ 7 Schonzeiten

¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Schonzeiten:

a) Forelle: 1. Oktober bis 25. Dezember

b) Rötel: 15. Oktober bis 15. Januar

c) Felchen: 15. November bis 31. Januar

d) Hecht: 1. März bis 30. April

e) Krebse ganzjährig

§ 8 Fangmindestmasse

¹ Für Fische der nachgenannten Arten gelten folgende Mindestfangmasse:

a) Forelle: 40 cm

b) Rötel: 22 cm

c) Felchen: 28 cm

d) Hecht: 50 cm

e) Egli (Barsch): 15 cm

§ 9 Fang geschonter Tiere

¹ Mit Angelgerätschaften gefangene Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, sind unverzüglich mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

² Der Fang von Krebsen erfordert eine Bewilligung der Geschäftsstelle. Diese legt die Bedingungen und Auflagen fest.

§ 10 Platzvorrecht

¹ Die Berufsfischerin bzw. der Berufsfischer mit dem grösseren Fanggerät hat das Platzvorrecht gegenüber der Angelfischerin bzw. dem Angelfischer.

2.3. Fanggeräte und Fangmethoden

2.3.1. die Berufsfischerei

§ 11 Zulässige Netze und Bären

¹ Für die Netz- und Bärenfischerei können Gerätschaften mit folgenden Dimensionierungen bewilligt werden:

Fanggerät	max. Länge (in m)	max. Höhe (in m)	Mindest-Maschenweite (in mm)	Anzahl Netze pro Satz / Anzahl Sätze pro Kanton / Anzahl Geräte pro berechnete Person
Schwebnetze	90	8	ab 32	8 Netze pro Satz / Kt. Zug 7 Sätze / Kt. Schwyz 3 Sätze / Kt. Luzern 1 Satz
Bodennetze	90	6	ab 24 (Egli) / ab 28 (Rötel) / ab 32 (Felchen) / ab 45 (Hecht)	max. 20 Netze pro Berufsfischerin oder Berufsfischer
Bären			ab 12	
Trappnetze			ab 20	2 Netze pro Berufsfischerin oder Berufsfischer

² Die Geschäftsstelle legt in Absprache mit den Fischereifachstellen der Kantone Schwyz und Luzern die detaillierten Anforderungen und Einsatzmöglichkeiten der Netze, Bären und Garne nach fischereibiologischen und fischereiwirtschaftlichen Kriterien fest und gibt die Bewilligungen aus.

³ Im Einzelfall können weitere Geräte (Garne, Treibnetze, usw.) bewilligt werden. Dabei ist dem Schutz der natürlichen Artenvielfalt und des Bestandes der einheimischen Fische und Krebse sowie dem Prinzip der nachhaltigen Nutzung Rechnung zu tragen.

⁴ Um eine Übernutzung des Fischbestandes oder einen übermässigen Beifang geschonter Tiere zu verhindern, können Art und Anzahl der zulässigen Netze und Bären vorübergehend beschränkt werden.

§ 12 Fangausübung mit Netzen und Bären

¹ Patente für die Netz- und Bärenfischerei werden mit Zustimmung der Konkordatskommission nur an Berufsfischerinnen und Berufsfischer abgegeben. Als Berufsfischerin bzw. Berufsfischer gilt, wer sich über eine besondere Fachprüfung ausweist und die Fischerei gewerbmässig ausübt. Die Konkordatskommission kann bisherige Patentinhaberinnen und Patentinhaber von der Fachprüfung befreien.

² Die ausgelegten Netze sind mit mindestens zwei Schwimmern so zu kennzeichnen, dass Dritte Standort und Lage der Netze erkennen können. Schwimmer haben eine Mindestgrösse von 2,5 l Volumen aufzuweisen. Der seeseitig äusserste Schwimmer muss rot, der landseitig innerste weiss sein, beide müssen die Initialen des oder der Fischereiberechtigten tragen.

³ Die Oberleine der Netze muss mindestens 50 cm unter der Wasseroberfläche liegen, ausgenommen beim Laichfischfang sowie bei der Fangausübung mit dem Trappnetz. Schwebnetze dürfen nicht näher als 100 m zum Ufer gesetzt werden.

⁴ Mit Netzen und Bären gefangene tote oder nicht mehr lebensfähige Fische oder Krebse dürfen nicht mehr in den See zurückversetzt werden. In Trappnetzen und Bären gefangene lebensfähige Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, müssen unverzüglich wieder zurückversetzt werden.

⁵ In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober sind die Netze unter normalen Witterungsbedingungen spätestens 24 Stunden nach dem Setzen und die Bären täglich, in der übrigen Zeit innert 48 Stunden zu leeren.

2.3.2. die Angelfischerei

§ 13 Freiangelfischerei

¹ Patentfrei ist der Fischfang vom Ufer aus mit einer Angelrute und mit einem einzigen, einfachen Angel ohne Widerhaken mit Schwimmer und einem natürlichen Köder, jedoch ohne Köderfisch, Löffel, Spinner und dergleichen.

§ 13a

¹ Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.

§ 14 Zulässige Angelgeräte

¹ Bei der patentpflichtigen Angelfischerei sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt:

a) die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;

b) die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken;

c) die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken;

d) die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken;

e) die Hegenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;

f) die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken;

g) die Schleppangelfischerei mit maximal zehn Anbissstellen pro Boot.

² Mit Ausnahme der pro Boot limitierten Schleppangelfischerei darf jede Patentinhaberin bzw. jeder Patentinhaber maximal zwei der oben beschriebenen Gerätschaften einsetzen.

³ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

⁴ Als Hilfsgeräte dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen sowie elektronische Geräte zur Ortung von Fischen verwendet werden.

⁵ Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken ist Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis verfügen und den patentpflichtigen Fischfang ausüben.

§ 15 Geräte für den Fang von Köderfischen

¹ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden.

² Köderfische dürfen nur tagsüber für den Eigenbedarf gefangen werden. Der Handel mit Köderfischen ist verboten.

§ 16 Tierschutz

¹ Die Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen.

² Es ist untersagt, Fische mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

³ Gefangene Fische sind entweder sofort zu töten oder fachgerecht zu hälttern.

3. Hebung des Fischbestandes

§ 17 Laichfischfang

¹ Berufsfischerinnen und Berufsfischer, die Gewähr für einen fachkundigen und ordnungsgemässen Laichfischfang bieten, können die Bewilligung erhalten, bestimmte Fischarten auch während der Schonzeit zu fangen.

² Die Laichfischfangbewilligung verpflichtet zur Ablieferung der befruchteten Eier an die zugewiesene Brutanstalt. Das Verfügungsrecht über den gewonnenen Laich und die erbrüteten Jungtiere steht dem Konkordat zu.

³ Bewilligungsgesuche sind im Voraus der Geschäftsstelle des Konkordates einzureichen. In der Bewilligung werden der Fangbeginn, die Art, Anwahl und Verwendung der Fanggeräte sowie weitere Bedingungen festgelegt. Die Einstellung des Fanges wird angeordnet, wenn keine ausreichende Möglichkeit zur Gewinnung, Befruchtung oder Erbrütung der Fischeier mehr besteht oder die für die Bewirtschaftung benötigte Laichmenge erreicht ist.

⁴ Für die Bewilligung der Laichfischfänge (Rötel, Felchen, Hecht) wird eine Gebühr von Fr. 240.– erhoben.

§ 18 Fischeinsatz

¹ Fischeinsätze haben sich nach fischökologischen und fischereiwirtschaftlichen Grundsätzen zu richten und bedürfen einer Bewilligung der Geschäftsstelle.

§ 19 Technische Eingriffe

¹ Bei technischen Eingriffen oder im Rahmen spezieller Renaturierungsprojekte sind zur Erhaltung der natürlichen Fischfauna des Zugersees insbesondere die Fortpflanzungs- und Aufwuchsgebiete sowie die freie Fischwanderung zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung für technische Eingriffe im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei ist Sache der zuständigen kantonalen Behörde.

§ 20 Pflichten der Inhaber der Privatfischereizonen

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Privatfischereizonen im Zugersee haben einen jährlichen Beitrag an den Betrieb der Brutanstalten zu leisten. Die Beitragshöhe pro Hektare befischbare Wasserfläche wird von der Konkordatskommission festgelegt. Die Geschäftsstelle ist für den Einzug besorgt.

4. Schlussbestimmungen

§ 21 Genehmigung und Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten nach der Genehmigung durch das Eidgenössische Departement des Innern, durch Beschluss der Konkordatskommission auf den 1. Juni 1996 in Kraft.

² Sie sind durch die Kantone zu veröffentlichen.

³ Mit der Annahme werden sämtliche den Ausführungsbestimmungen widersprechenden Beschlüsse der Konkordatskommission aufgehoben.